

BVGer C-2251/2021 vom 20. Juli 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2251_2021

FR: TAF C-2251/2021 du 20 juillet 2022

IT: TAF C-2251/2021 del 20 luglio 2022

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

VwVG [SR 172.021]; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

E. 2

2.1 Die Vorinstanz hat ihren Einspracheentscheid vom 15. April 2021 während des hängigen Beschwerdeverfahrens mit Verfügung vom 1. Dezember 2021 in Wiedererwägung gezogen und die Altersrente erhöht.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat ihren Einspracheentscheid vom 15. April 2021 während des hängigen Beschwerdeverfahrens mit Verfügung vom 1. Dezember 2021 in Wiedererwägung gezogen und die Altersrente erhöht.

E. 2.2

Erlässt die Verwaltung *lite pendente* eine Wiedererwägungsverfügung im Sinne von Art. 58 Abs. 1 VwVG, so tritt diese an die Stelle der früheren Verfügung (ANDREA PFLEIDERER, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Rz. 44 zu Art. 58). Sofern diese neue Verfügung die Begehren der beschwerdeführenden Person nur teilweise erfüllt, ist eine Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit unzulässig und die neue Verfügung gilt als mitangefochten im fortzusetzenden Verfahren (vgl. dazu AUGUST MÄCHLER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl. 2019, N. 22 zu Art. 58; PFLEIDERER, a.a.O., Rz. 45 f. zu Art. 58). Anfechtungsobjekt bilden somit die Rentenverfügung der Vorinstanz vom 15. April 2021, soweit sie durch die Wiedererwägungsverfügung vom 1. Dezember 2021 nicht ersetzt worden ist, sowie die Wiedererwägungsverfügung selbst (vgl. Urteil des BVGer C-6111/2010 vom 11. September 2014 E. 1.1.2). Streitig und vorliegend zu prüfen ist somit, ob die Vorinstanz dem Begehren des Beschwerdeführers um korrekte Festsetzung seiner Altersrente ab dem (...) 2020 mit den genannten Entscheiden entsprochen hat.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Staatsbürger und lebt in der Dominikanischen Republik. Da die Schweiz mit der Dominikanischen Republik keinen Staatsvertrag über

Leistungen der Alters- und Hinterlassenen- versicherung abgeschlossen hat, bestimmt sich die Frage, ob vorliegend

C-2251/2021 Seite 8 ein Anspruch auf Leistungen der schweizerischen AHV besteht, ausschliesslich aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften (vgl. z.B. Urteil des BVerfG C-6839/2016 vom 27. Februar 2019 E. 2.1).

E. 3.2

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

E. 3.3

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streit- sache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 15. April bzw. 1. Dezember 2021) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sach- verhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b). Diese sind in- dessen soweit zu berücksichtigen, als sie mit dem Streitgegenstand in en- gem Sachzusammenhang stehen und geeignet sind, die Beurteilung im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung zu beeinflussen (vgl. Urteil des BVerfG 9C_24/2008 vom 27. Mai 2008 E. 2.3.1).

E. 3.4

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechts- sätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestands Geltung hatten (BGE 130 V 445 E. 1.2.1). Vorliegend ist der Versicherungsfall bei dem am (...) 1957 geborenen Beschwerdeführer auf- grund seines Vorbezugs der Altersrente um zwei Jahre am (...) 2020 ein- getreten (vgl. anschliessende E. 4.2). Die Frage, ob die Vorinstanz die Al- tersrente des Beschwerdeführers richtig berechnet hat, beurteilt sich somit grundsätzlich nach den am 1. Dezember 2020 gültigen Bestimmungen des AHVG und der AHVV (SR 831.101).

E. 4.1

Gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. a und b AHVG sind natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, obligatorisch versichert. Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Nichter- werbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben (Art. 3 Abs. 1 AHVG). Die eigenen Beiträge gelten bei nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten als bezahlt, sofern der Ehegatte Beiträge

C-2251/2021 Seite 9 von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG).

E. 4.2

Anspruch auf eine Altersrente haben Männer, die das 65. Altersjahr und Frauen, die das 64. Altersjahr vollendet haben (Art. 21 Abs. 1 AHVG). Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Abs. 1 massgebenden Altersjahres folgt.

Er erlischt mit dem Tod (Art. 21 Abs. 2 AHVG). Gemäss Art. 40 Abs. 1 AHVG kann eine Altersrente um ein oder zwei Jahre vorbezogen werden, was jedoch eine entsprechende Kürzung der Rente nach sich zieht (vgl. Art. 40 Abs. 2 AHVG).

E. 4.3

Renten der AHV werden gemäss Art. 29bis Abs. 1 AHVG nach Massgabe der Beitragsjahre, der Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person berechnet. Sie gelangen nach Art. 29 Abs. 2 AHVG in Form von Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer oder in Form von Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer zur Ausrichtung. Die Teilrente entspricht dabei einem Bruchteil der Vollrente (Art. 38 Abs. 1 AHVG), für dessen Berechnung das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Versicherten zu denjenigen ihres Jahrgangs sowie die eingetretenen Veränderungen der Beitragsansätze berücksichtigt werden (Art. 38 Abs. 2 AHVG). Als vollständig gilt die Beitragsdauer, wenn die rentenberechtigte Person zwischen dem 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Rentenalters gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29bis Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 29ter Abs. 1 AHVG). Als Beitragsjahre gelten gemäss Art. 29ter Abs. 2 AHVG Zeiten, in welchen eine Person Beiträge geleistet hat (Bst. a), in welchen der Ehegatte gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat (Bst. b) und für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Bst. c). Ist aber die Beitragsdauer im Sinne von Art. 29ter AHVG unvollständig, so werden Beitragszeiten, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres zurückgelegt wurden (sog. Jugendjahre), zur Auffüllung späterer Beitragslücken angerechnet (vgl. Art. 52b AHVV).

E. 4.4

Für die zu berücksichtigenden Jahreseinkommen sowie die Dauer und Höhe der Beiträge wird grundsätzlich auf das individuelle Konto (IK) abgestellt, welches für jeden beitragspflichtigen Versicherten geführt und in welches die entsprechenden Daten eingetragen werden (vgl. Art. 30ter AHVG; Art. 137 ff. AHVV). Die ermittelte Einkommenssumme wird mit einem Auf-

C-2251/2021 Seite 10 wertungsfaktor multipliziert (Art. 30 Abs. 1 i.V.m. Art. 33ter AHVG). Die Aufwertungsfaktoren werden ermittelt, indem der Rentenindex für die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung durch den mit 1,1 gewichteten Durchschnitt der Lohnindizes aller Kalenderjahre von der ersten Eintragung in das individuelle Konto des Versicherten bis zum Vorjahr des Eintritts des Versicherungsfalles geteilt wird (Art. 51bis Abs. 2 AHVV).

E. 4.5

Gemäss Art. 29quinquies Abs. 3 AHVG werden Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind (Bst. a), wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat (Bst. b) oder bei Auflösung der Ehe durch Scheidung (Bst. c). Der Teilung und der gegenseitigen Anrechnung unterliegen jedoch nur Einkommen aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert gewesen sind, wobei die Einkommen im Jahr der Eheschliessung und im Jahr der Auflösung der Ehe nicht geteilt werden (Art. 29quinquies

Abs. 4 Bst. b und Abs. 5 AHVG; Art. 50b AHVV).

E. 4.6

Versicherten wird für diejenigen Jahre eine Erziehungsgutschrift angerechnet, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Dabei werden Eltern, die gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge sind, jedoch nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt (Art. 29sexies Abs. 1 AHVG). Die Erziehungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Art. 34 AHVG im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs (Art. 29sexies Abs. 2 AHVG). Bei verheirateten Personen wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtiget wird (Art. 29sexies Abs. 3 AHVG). Erziehungsgutschriften werden immer für ganze Kalenderjahre angerechnet. Keine Anrechnung einer Gutschrift erfolgt in dem Jahr, in welchem der Anspruch auf Erziehungsgutschriften entsteht. Dafür ist eine Gutschrift anzurechnen im Jahr, in dem der Anspruch erlischt (Art. 52f Abs. 1 AHVV).

E. 4.7

Bei Personen, die eine Invalidenrente nicht unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf eine neue Invalidenrente oder auf eine Alters-

C-2251/2021 Seite 11 oder Hinterlassenenrente bezogen haben, werden die während des Bezuges einer früheren Invalidenrente zurückgelegten Beitragszeiten und die entsprechenden Erwerbseinkommen nicht angerechnet, falls dies für die berechtigte Person günstiger ist (Art. 51 Abs. 3 AHVV). Die Ausnahme der Nichtanrechnung bezieht sich nur auf IV-Rentenperioden, nicht auf Taggeldperioden (BGE 96 V 85 E. 3).

E. 4.8

Personen, welchen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Der Anspruch auf eine Kinderrente entsteht mit der Entstehung des Anspruchs des Vaters oder der Mutter auf eine Invaliden- oder Altersrente (Rz. 3341 der Wegleitung über die Renten [RWL] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Version 14, Stand: 1. Januar 2020 [nachfolgend: RWL]). Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente oder auf eine ihr vorausgehende Rente der Invalidenversicherung in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf Kinderrente, es sei denn, es handle sich um Kinder des andern Ehegatten (Art. 22ter Abs. 1 AHVG). Der Bundesrat regelt den Anspruch der Pflegekinder auf Waisenrente (Art. 25 Abs. 3 AHVG). Gemäss Art. 49 Abs. 1 AHVV haben Pflegekinder beim Tod der Pflegeeltern Anspruch auf eine Waisenrente nach Art. 25 AHVG, wenn sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer C-4740/2019 vom 29. November 2021 E. 5.1). Nach der Rechtsprechung zu Art. 49 AHVV gilt als Pflegekind im Sinne dieser Bestimmung ein Kind, das sich in der Pflegefamilie tatsächlich der Lage eines ehelichen Kindes erfreut und dessen Pflegeeltern die Verantwortung für Unterhalt und Erziehung wie gegenüber einem eigenen Kind wahrnehmen. Das sozialversicherungsrechtlich wesentliche Element des Pflegekindverhältnisses liegt in der tatsächlichen Übertragung der Lasten und Aufgaben auf die

Pflegeeltern, die gewöhnlich den leiblichen Eltern zufallen; auf den Grund dieser Übertragung kommt es nicht an (BGE 140 V 458 E. 3.2; Urteil des BGer 8C_336/2014 vom 20. August 2014 E. 1; Urteil des EVG H 123/02 vom 24. Februar 2003 E. 2).

E. 5

Der am (...) 1957 geborene Beschwerdeführer hat seit dem (...) 2020 Anspruch auf eine gekürzte Altersrente wegen Rentenvorbezugs von zwei Jahren. Diesen Anspruch hat die Vorinstanz mit Einspracheentscheid vom

C-2251/2021 Seite 12 15. April 2021 auf Fr. 938.- und mit Wiedererwägungsverfügung vom 1. Dezember 2021 auf Fr. 1'252.- festgelegt. Der Beschwerdeführer bemängelt im Wesentlichen die Berechnung seiner AHV-Rente, womit vorliegend die Höhe der Altersrente streitig ist.

E. 5.1

Die Vorinstanz hat in ihrem Einspracheentscheid vom 15. April 2021 eine neue Berechnung der Altersrente des Beschwerdeführers vorgenommen, nachdem sie einen Wohnsitz des Versicherten in der Schweiz bis Ende 2010 annahm. Sie hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass aufgrund der Angaben im Brief des Beschwerdeführers vom 28. Dezember 2020 insbesondere die Gemeinde (...) und die Stadt (...) angeschrieben worden seien, um zu eruieren, ob und allenfalls wann der Versicherte in diesen Gemeinden angemeldet gewesen sei. Die Gemeinde (...) habe angegeben, dass er am 1. Dezember 2000 von (...) zugezogen und am 28. April 2009 nach (...) weggezogen sei, und die Stadt (...) habe gemeldet, dass er am 28. April 2009 von (...) zugezogen und am 30. Dezember 2010 nach "unbekannt" weggezogen sei. Anders als in der Verfügung vom 17. November 2020, in der ein Wohnsitz in der Schweiz bis März 2000 angenommen worden sei, könne nun ein Wohnsitz in der Schweiz bis Ende 2010 berücksichtigt werden. Mit dieser Korrektur hätten ihm von seiner ersten Ehefrau Beiträge für das ganze Jahr 2000 und nicht nur für 3 Monate (bis März 2000) angerechnet werden können. Seine erste Ehefrau habe genügend Beiträge geleistet, so dass dem Versicherten auch das Jahr 2000 zu den Versicherungszeiten habe zugerechnet werden können. Damit würden für die Rentenberechnung nicht nur 1 Jahr und 4 Monate angerechnet, in denen seine damalige Ehefrau Beiträge für ihn bezahlt habe, sondern 2 Jahre und 1 Monat. Dies führe zur Anwendung einer höheren Rentenskala. Damit ging die Vorinstanz im Einspracheentscheid vom 15. April 2021 implizit von der Scheidung der Ehe zwischen dem Beschwerdeführer und seiner ersten Ehefrau im Jahr 2000 aus (BVGer-act. 1, Beilagen 1 und 2; act. 75).

E. 5.2

In ihrer Wiedererwägungsverfügung vom 1. Dezember 2021 hat die Vorinstanz die Altersrente des Beschwerdeführers nochmals neu berechnet, da beim Erstellen des Dossiers für das Bundesverwaltungsgericht entdeckt worden sei, dass die Scheidung von der ersten Ehefrau nicht im Jahr 2000, sondern im Jahr 2010 erfolgt sei (BVGer-act. 13, Beilage 1).

E. 5.3

Wie nachfolgend darzulegen sein wird, hat die Vorinstanz zur Ermittlung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf eine Altersrente zu Recht

C-2251/2021 Seite 13 die Rentenskala 38 (vgl. <https://sozialversicherungen.admin.ch> > Dokumente > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Renten > Rententabellen 2021 >

Version 14, gültig ab 1. Januar 2019 [nachfolgend: Rententabellen 2019] S. 13 und 30, abgerufen am 27. April 2022) angewandt. So ist den in den Vorakten liegenden Berechnungsblättern vom 1. Dezember 2021 (act. 123) zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 1978 bis 2020 während insgesamt 20 Jahren und 11 Monaten Beiträge an die schweizerische AHV/IV geleistet hat. Während 12 Jahren und 1 Monat war er – zumal mit C. _____ verheiratet und in der Schweiz wohnhaft – ferner über seine erste Ehefrau mitversichert (Dezember 1996 und 1999 – 2010 [das korrekte Scheidungsdatum ist der (...) 2010 (Rechtskraft des Scheidungsurteils)]), und 3 Jahre der gesamten Beitragszeit stammen aus den sogenannten Jugendjahren (Jahre zwischen der Vollendung des 17. und des 20. Altersjahrs, vorliegend 1975 – 1977 [vgl. Art. 52b AHVV]). Die Vorinstanz hat in ihrer Einspracheentscheid zu Recht angenommen, dass der Versicherte seinen Wohnsitz bis Ende 2010 in der Schweiz hatte (vgl. Bst. B.b). Des Weiteren ist die Vorinstanz in ihrer Wiedererwägungsverfügung vom 1. Dezember 2021 korrekterweise von 12 Jahren und einem Monat mitversicherter Zeit aufgrund der Ehe des Beschwerdeführers mit seiner ersten Ehefrau ausgegangen, da diese Ehe tatsächlich erst im Jahr 2010 und nicht, wie im Einspracheentscheid vom 15. April 2021 fälschlicherweise angenommen, bereits im Jahr 2000 geschieden wurde (vgl. Bst. A.c). Die geschiedene Ehefrau des Beschwerdeführers hat in den Jahren 1996 und 1999 bis 2009 mehr als Fr. 11'564.- (8,7% AHV von Fr. 11'564.- entsprechen Fr. 1'006.- [vgl. <https://www.bsv.admin.ch> > Information für ... > Versicherte > Fragen und Antworten zur AHV > Beitragspflicht in der AHV > 12. Wie hoch sind meine Beiträge?, abgerufen am 18. Mai 2022]) verdient und somit Beiträge von mehr als der doppelten Höhe des Mindestbeitrages (derzeit Fr. 1'006.-) geleistet (vgl. E. 4.1 hiervor, act. 123 S. 5 f. und <https://www.bsv.admin.ch> > Informationen für ... > Fragen und Antworten zur AHV > Beitragspflicht in der AHV > Beiträge der Nichterwerbstätigen und der Teilzeiterwerbstätigen > 24. Wann gelte ich in der AHV als nichterwerbstätig? > Merkblatt 2.03 "Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO" > 3. Ausnahmen von der Beitragspflicht, abgerufen am 27. April 2022), sodass die insgesamt 12 Jahre in der Zeit von 1999 – 2010 und 1 Monat im Dezember 1996 den Versicherungszeiten des Beschwerdeführers zugerechnet werden können.

C-2251/2021 Seite 14 Damit weist der Beschwerdeführer 36 volle Beitragsjahre auf. Gemäss Skalenwähler für Männer bei Vorbezug ist bei einer Beitragsperiode von 36 vollen Versicherungsjahren bei zwei Jahren Vorbezug die Rentenskala 38 anzuwenden (vgl. Rententabellen 2019, S. 13).

E. 5.4.1

Den Berechnungsblättern vom 1. Dezember 2021 (act. 123 S. 3 f.) ist zu entnehmen, dass zugunsten des Beschwerdeführers in den Jahren 1975 bis 2009 AHV/IV-Beiträge auf ein Gesamteinkommen von Fr. 771'541.- (unter Berücksichtigung des nach der Ehescheidung vorgenommenen Splittings) bezahlt wurden. Die Vorinstanz hat dieses Gesamteinkommen in ihrer Wiedererwägungsverfügung korrekt wiedergegeben. Die ermittelte Erwerbssumme wurde mit dem ersten Beitragsjahr nach den Jugendjahren, 1978 entsprechend, mit dem Faktor 1.059 aufgewertet (Fr. 771'541.- x 1.059 = gerundet Fr. 817'062.-). Das Resultat wurde durch die korrekt angegebenen Beitragsmonate (432 [36 x 12]) geteilt und mit 12 multipliziert, womit das durchschnittliche Jahreseinkommen des Beschwerdeführers mit Fr. 22'696.- ([Fr. 817'062.- / 432] x 12) richtig beziffert wurde (vgl. E. 4.4. und <https://sozialversicherungen.admin.ch> > Vollzug Sozialversicherungen >

Dokumente > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Renten > Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren: Eintritt des Versicherungsfalles im Jahr 2020 > Version 14 > Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren für das Jahr 2020 im Jahr 1978: 1,059, abgerufen am 23. Mai 2022).

E. 5.4.2

Den Akten ist sodann zu entnehmen, dass der Ehe des Beschwerdeführers und seiner Ex-Ehefrau vier Kinder, geboren in den Jahren 1981, 1982, 1984 und 1986, entsprungen sind. Gestützt auf Art. 52f Abs. 1 AHVV könnten dem Beschwerdeführer somit maximal für die Jahre 1982 (folgendes Jahr nach Beginn des Anspruches) bis und mit 2002 (vollendetes 16. Altersjahr des jüngsten Kindes) Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Aus den Akten ergibt sich weiter, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 1981 bis 2010 und nicht wie in der Einspracheverfügung vom 15. April 2021 angenommen bis 2000 (vgl. act. 75 S. 2) – und damit insbesondere während der vorliegend massgebenden Zeitspanne von 1982 bis 2002 – mit seiner Ex-Ehefrau verheiratet war. Dies ergibt Erziehungsgutschriften für 21 Jahre, welche unter den Ex-Ehegatten hälftig zu teilen sind (vgl. Art. 29sexies Abs. 3 AHVG sowie E. 4.6 hiervor). Damit hat der Beschwerdeführer für die Jahre 1982 – 2002 Anspruch auf 21 halbe Erziehungsgutschriften. Die Vorinstanz ging daher in ihrer Wiedererwägungsverfügung zu Recht von 10,5 ganzen Erziehungsgutschriften aus (anders

C-2251/2021 Seite 15 als in der Begründung des Einspracheentscheids vom 15. April 2021, in welcher sie noch 17 halbe resp. 8,5 ganze Erziehungsgutschriften angeben hatte [vgl. act. 74 S. 3]). Gemäss Art. 29sexies Abs. 2 AHVG beläuft sich die Erziehungsgutschrift auf den Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente, welche per Januar 2019 monatlich Fr. 1'185.- betrug (vgl. Art. 34 Abs. 5 AHVG und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung 20 vom 13. November 2019 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO [SR 831.108]), entsprechend vorliegend Fr. 42'660.- ([Fr. 1'185.- x 12] x 3). Dieser Betrag wird nach dem zuvor Gesagten mit der Anzahl der Jahre, für welche Erziehungsgutschriften angerechnet werden, multipliziert (Fr. 42'660.- x 10,5 = Fr. 447'930.-), durch die gesamte Beitragsdauer geteilt (Fr. 447'930.- / 432 Monate = Fr. 1'037.875) und auf ein Jahr hochgerechnet (Fr. 1'037.875 x 12 = gerundet Fr. 12'443.-). Damit sind dem Beschwerdeführer Erziehungsgutschriften im Betrag von Fr. 12'443.- anzurechnen.

E. 5.4.3

Vorliegend sind somit Erziehungsgutschriften im Betrag von Fr. 12'443.- zum durchschnittlichen Jahreseinkommen des Beschwerdeführers hinzuzurechnen (vgl. Art. 29bis Abs. 1 und 29sexies Abs. 1 AHVG), was einen Gesamtbetrag von Fr. 35'139.- ergibt (Fr. 22'696.- + Fr. 12'443.-). Dieser Gesamtbetrag erhöht sich aufgerundet auf den nächst höheren Tabellenwert auf Fr. 35'550.- für das Jahr 2020 (Ziff. 5101 RWL; Rententabellen 2019 S. 30; Rententabelle 2021, S. 32). Die monatliche Altersrente des Beschwerdeführers beträgt demnach (ohne Berücksichtigung des Vorbezugs in Form einer IV-Rente [vgl. dazu nachfolgend E. 5.5]) für das Jahr 2020 Fr. 1'422.- (vgl. Rententabellen 2019 S. 30) und ab dem Jahr 2021 Fr. 1'434.- (vgl. Rententabelle 2021, S. 32).

E. 5.5

Der Beschwerdeführer bezog von März 1999 bis Oktober 2010 eine IV-Rente, welche mit Revisionsverfügung der IV-Stelle vom 5. Januar 2012, die der Beschwerdeführer vergeblich bis vor Bundesgericht anfocht, per 1. November 2010 aufgehoben wurde (vgl.

Bst. A.b und A.d). Die Jahreseinkommen dieser Kalenderjahre werden nicht in die Berechnung einbezogen, falls dies für den Beschwerdeführer zu einem besseren Ergebnis führt (vgl. E. 4.7). Um herauszufinden, ob sich für den Beschwerdeführer unter Berücksichtigung des Vorbezugs in Form der genannten IV-Rente ein vor teilhaftes Resultat ergibt, ist nachfolgend die Berechnung des durchschnittlichen Jahreseinkommens ohne die Kalenderjahre 1999 – 2010 durchzuführen.

C-2251/2021 Seite 16

E. 5.5.1

Nach der Einkommensteilung beträgt das anrechenbare Einkommen Fr. 771'541.- (vgl. E. 5.4.1). Davon werden die Einkommen der Jahre 1999 – 2010, in denen der Beschwerdeführer eine IV-Rente bezogen hat, abgezogen (Fr. 295'073.- [vgl. act. 123 S. 4]). Die Erwerbssumme von Fr. 476'468.- (Fr. 771'541.- - Fr. 295'073.-) wird mit dem Aufwertungsfaktor 1.059 multipliziert (vgl. E. 5.4.1). Dies ergibt gerundet Fr. 504'580.-. Das Resultat wird durch die Beitragszeit von 24 Jahren bzw. 288 Monaten (36 Jahre [vgl. E. 5.3] - 12 Jahre [1999 – 2010] = 24 Jahre x 12 Monate) geteilt und mit 12 multipliziert, um das durchschnittliche Jahreseinkommen zu berechnen ($[\text{Fr. } 504'579.612 / 288 \text{ Monate}] \times 12 = \text{gerundet Fr. } 21'024.-$).

E. 5.5.2

Nunmehr verbleiben Erziehungsgutschriften für 8,5 volle Jahre (21 - 4 Jahre [1999 – 2002] / 2). Die Erziehungsgutschrift für ein Jahr beläuft sich vorliegend auf Fr. 42'660.- (vgl. E. 5.4.2). Dieser Betrag wird mit der Anzahl der Jahre, für welche Erziehungsgutschriften angerechnet werden, multipliziert ($\text{Fr. } 42'660.- \times 8,5 = \text{Fr. } 362'610.-$), durch die gesamte Beitragsdauer geteilt ($\text{Fr. } 362'610.- / 288 \text{ Monate} = \text{Fr. } 1'259.06$) und auf ein Jahr hochgerechnet ($\text{Fr. } 1'259.06 \times 12 = \text{gerundet Fr. } 15'109.-$). Damit sind dem Beschwerdeführer an sein unter E. 5.5.1 ermitteltes durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 21'024.- Erziehungsgutschriften im Betrag von Fr. 15'109.- anzurechnen, was einen Gesamtbetrag von Fr. 36'133.- ergibt. Dieser Gesamtbetrag erhöht sich aufgerundet auf den nächst höheren Tabellenwert auf Fr. 36'972.- für das Jahr 2020 (vgl. Rententabellen 2019, S. 30) vgl. zum Ganzen E. 5.4.3).

E. 5.5.3

Die monatliche Altersrente des Beschwerdeführers beträgt demnach unter Berücksichtigung des Vorbezugs in Form einer IV-Rente für das Jahr 2020 Fr. 1'449.- (vgl. Rententabellen 2019 S. 30) und ab dem Jahr 2021 Fr. 1'461.- (vgl. Rententabellen 2021, S. 32).

E. 5.6

Nach dem Gesagten resultiert demnach ohne Berücksichtigung des Vorbezugs eine AHV-Rente von monatlich Fr. 1'422.- im Jahr 2020 und Fr. 1'434.- ab dem Jahr 2021 und unter Berücksichtigung des Vorbezugs eine AHV-Rente von monatlich Fr. 1'449.- für das Jahr 2020 und Fr. 1'461.- ab dem Jahr 2021. Aus der Vergleichsrechnung ergibt sich somit ein höheres massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen, wenn die Einkommen der Rentenbezugsjahre der IV abgezogen werden, weshalb dieses vorliegend massgebend ist.

E. 5.7

Da der Beschwerdeführer die Rente um zwei Jahre vorbezogen hat, wird diese um 13,6% (6,8% pro Kalenderjahr; vgl. Art. 56 Abs. 2 AHVV)

C-2251/2021 Seite 17 gekürzt (13.6% von Fr. 1'449.- = Fr. 197.-). Daraus resultiert eine Rente von Fr. 1'252 (Fr. 1'449 - Fr. 197.-). Zuzüglich der Rentenerhöhung ab 1. Januar 2021 beträgt die Rente Fr. 1'262.- (Fr. 1'462 [recte Fr. 1'461.-] - Vorbezugsabzug von 13.6% d.h. Fr. 199.- [vgl. Rententabellen 2021 S. 32]).

E. 5.8

Zu den Vorbringen des Beschwerdeführers ist nach dem Gesagten ergänzend Folgendes festzuhalten:

E. 5.8.2

Der Beschwerdeführer macht beschwerdeweise geltend, es seien ihm lediglich 26 volle Versicherungsjahre angerechnet worden, obwohl er während der Jahre, in denen er von der IV-Stelle eine IV-Rente bezogen habe, von der Bezahlung von Prämien befreit gewesen sei. Dem von ihm ins Recht gelegten Auszug der Rentenzahlung der G. _____ sei zu entnehmen, dass er von 2004 bis 2011 eine Rente (Unfall) erhalten habe und dadurch von der Prämienzahlungspflicht befreit gewesen sei. Diese sieben Jahre seien bei der Berechnung der Rente nicht berücksichtigt worden (vgl. Bst. F hiervor und BVGer-act. 9). Ein Versicherter bleibt beim Bezug einer IV-Rente selbst dann beitragspflichtig, wenn er keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt (vgl. Art. 10 AHVG und BGE 125 V 230 E. 1. b). Somit war der Beschwerdeführer während der Zeit des Bezugs der Invalidenrente – entgegen seiner Ansicht – nicht von der Beitragspflicht befreit. Die Jahreseinkommen dieser Kalenderjahre (1999 – 2010) wurden vorliegend jedoch ohnehin nicht in die Berechnung einbezogen, da dies für den Beschwerdeführer, wie zuvor aufgezeigt, zu einer höheren Altersrente führt (vgl. E. 5.5 und 5.6). Anders gesagt führt im vorliegenden Fall die Berücksichtigung der vollen 36 Beitragsjahre, die dem Beschwerdeführer zugerechnet werden können, zu einem schlechteren Ergebnis (vgl. E. 5.3), als wenn nur die 24 Beitragsjahre von 1975 – 1999 berücksichtigt werden (vgl. E. 5.5 und 5.6). Bei den Rentenzahlungen der G. _____ von 2004 bis 2011 handelt es sich um Taggeldleistungen der Unfallversicherung G. _____. Diese Leistungen sind indes nicht beitragspflichtig (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. b AHVV), sodass dem Beschwerdeführer aus diesem Grund für die genannte Zeit keine AHV-Beiträge gutgeschrieben werden konnten (vgl. Urteil des BVGer C-5123/2013 vom 25. März 2015 E. 4.3.5).

E. 5.8.3

Insofern der Beschwerdeführer beanstandete, dass ihm nur 8,5 Jahre Erziehungsgutschriften angerechnet worden seien, obwohl seine

C-2251/2021 Seite 18 leiblichen Kinder die Jahrgänge 1981, 1982, 1984 und 1986 hätten, ist auf die Ausführungen in E. 5.4.2 und 5.5.2 zu verweisen. Da der Beschwerdeführer von März 1999 bis Oktober 2010 eine IV-Rente bezog und der Nicht-einbezug dieses Jahreseinkommen für den Beschwerdeführer zu einem besseren Ergebnis führt (vgl. E. 5.5 und 5.6), schmälern sich folglich auch die Jahre, in welchen er Erziehungsgutschriften zu Gute hat (21 - 4 Jahre [1999 – 2002]). Insofern konnten bei dieser Berechnung lediglich 8,5 Jahre Erziehungsgutschriften berücksichtigt werden. Der Beschwerdeführer fährt jedoch mit dieser Berechnung besser, als wenn die Jahreseinkommen der IV-Rente und somit alle Erziehungsgutschriften in der Höhe von 10,5 Jahren einbezogen worden wären (vgl. E.

5.6).

E. 5.8.4

Bezüglich der Anfrage des Beschwerdeführers, ob er fehlende Beitragsjahre mit einem "Ausländerbeitrag" noch nachzahlen könne, kann festgehalten werden, dass er nach Wegfall der Versicherteneigenschaft nach Art. 1a AHVG per Ende September 2010 aus dem Kreis der obligatorisch versicherten Personen ausgeschieden ist, da er ab diesem Zeitpunkt weder Wohnsitz noch Erwerbstätigkeit in der Schweiz gehabt hat. Eine schriftliche Anmeldung zur freiwilligen Versicherung hätte innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung erfolgen müssen (vgl. Art. 2 Abs. 1 AHVG und Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 26. Mai 1961 [VFV; SR 831.111]). Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bei der freiwilligen Versicherung angemeldet ist. Da die Jahresfrist zur Anmeldung bei der freiwilligen Versicherung Ende 2011 abgelaufen ist, besteht keine Möglichkeit mehr, weitere Beiträge zu leisten.

E. 5.8.5

Der Beschwerdeführer hat im Einspracheverfahren und auf Beschwerdebene um "Erziehungsgutschriften" für die Kinder seiner zweiten Ehefrau in der Dominikanischen Republik nachgesucht (vgl. act. 50 und BVGer-act. 20). Wie die Vorinstanz korrekt festhält, werden während der Dauer des Rentenvorbezugs keine Kinderrenten ausgerichtet (vgl. Art. 40 Abs. 1 AHVG). Die Vorinstanz wird zu gegebener Zeit beurteilen, ob ein Anspruch auf eine Kinderrente besteht (vgl. BVGer-act. 22).

E. 6

Vor dem Hintergrund der vorangehenden Ausführungen wurde dem sinn gemässen Begehren des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdeschrift vom 2. Mai 2021, der Einspracheentscheid vom 15. April 2021 sei aufzu-

C-2251/2021 Seite 19 heben und es sei eine korrekte Neuberechnung seiner Altersrente durchzuführen (vgl. Bst. C hiervor), mit der Wiedererwägungsverfügung der Vorinstanz vom 1. Dezember 2021 entsprochen, womit das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers am vorliegenden Verfahren nachträglich weggefallen ist, und dieses deshalb als durch Wiedererwägung gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG). Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Die Vorinstanz hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihm keine unverhältnismässig hohen Kosten entstanden sind (Art. 7 Abs. 4 VGKE; vgl. Urteil des BVGer A-4005/2016 vom 27. Juni 2017 E. 9.2.2). (Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

C-2251/2021 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.